

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Eignungsfeststellung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Feststellungskommission
- § 5 Zulassung
- § 6 Nachweis der fachlichen Qualifikation
- § 7 Beurteilung der fachlichen Qualifikation
- § 8 Bestätigung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 12 Widerspruch
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Eignungsfeststellung**

(1) Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang setzt neben dem Nachweis eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung den Nachweis einer besonderen Eignung voraus (§ 2 Abs. 4 Prüfungsordnung).

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird nach dieser Ordnung von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften in einem besonderen Verfahren festgestellt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere Fähigkeiten für ein Studium des weiterbildenden Masterstudienganges verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

**§ 2
Teilnahmeberechtigung**

An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung können die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 2 der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen verfügen.

**§ 3
Termine und Fristen**

(1) Das Studium beginnt mit dem Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. Juni jeden Jahres. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für den Studiengang findet jährlich im Juli statt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der in Absatz 1 festgestellten Bewerbungsfrist schriftlich bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld zu stellen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Dem Antrag sind die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen beizufügen.

**§ 4
Feststellungskommission**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung wird von einer Kommission durchgeführt. Die Kommission besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der für die Durchführung der Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang gebildet wurde. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

(2) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen.

**§ 5
Zulassung**

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren beifügen:

- * Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 2 der Prüfungsordnung
- * einen Lebenslauf mit Bildungsgang
- * Begründung für den Teilnahmewunsch am Studiengang

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn
a) die in Absatz 1 formulierten Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss den Nachweis der fachlichen Qualifikation im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs gemäß § 6 erbringen.

§ 6

Nachweis der fachlichen Qualifikation

Zur Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang wird ein mündliches Bewerbungsgespräch von dreißig Minuten stattfinden. Dieses Gespräch dient der Feststellung der fachlichen sowie der sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen der Studienbewerber. Zudem fokussiert dieses Gespräch auf Motivation und berufliche Wünsche der Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 7

Beurteilung der fachlichen Qualifikation

(1) Zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation werden folgende Merkmale bewertet:

- a) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss im Rahmen des Bewerbungsgesprächs die Kenntnisse der Grundlagen der Epidemiologie nachweisen. Diese entsprechen den epidemiologischen Veranstaltungen der Public Health-Studiengänge nach Abschluss des ersten Moduls und umfassen die Kenntnisse zu epidemiologischen Grundbegriffen und Definitionen von Gesundheit und Krankheit, Typen epidemiologischer Studien und Fehlerquellen in epidemiologischen Studien sowie epidemiologische Kenntnisse über relevante Erkrankungen. Die Feststellungskommission kann hierzu gezielte Fragen stellen.
- b) Im Rahmen des mündlichen Bewerbungsgesprächs sollen die englischen Sprachkenntnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin festgestellt werden.

(2) Die Feststellungskommission entscheidet über die fachliche Qualifikation der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers.

§ 8

Bestätigung

(1) Die Eignung ist nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Anforderungen hinsichtlich der formalen und fachlichen Qualifikation entsprochen hat.

(2) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bestätigung durch die oder den Vorsitzenden der Feststellungskommission der Universität Bielefeld.

(3) Konnte die besondere studiengangsbezogene formale oder fachliche Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden, erteilt die oder der Vorsitzende der Kommission hierüber einen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist; ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Eine Zulassung an der Universität Bielefeld als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt nur, wenn die Bestätigung für die besondere studiengangbezogene Eignung dem Studierendensekretariat der Universität Bielefeld gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt wird sowie der Nachweis über die Entrichtung der Teilnahmegebühren gemäß § 3 der Prüfungsordnung vorliegt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in Folge einer Krankheit gehindert, am Verfahren zur Überprüfung der fachliche Qualifikation teilzunehmen, kann ihr oder ihm ein weiterer Termin vorgeschlagen werden. In diesem Fall ist ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 bekannt, so zieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät in Bielefeld die Bestätigung ein, widerruft die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(3) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

§ 10

Wiederholung

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist einmalig im jeweils folgenden Jahr möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 11

Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens oder einer Teilprüfung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Widerspruch

(1) Gegen eine belastende Entscheidung der oder des Vorsitzenden kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Studiengang Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 31, Nr. 3, S. 31) außer Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2004/2005 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. Dezember 2004.

Bielefeld, den 1. März 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann